

Cima Città - Verein re/fugium

Allgemeine Mietbedingungen

Die folgenden Mietbedingungen sind Teil des Mietvertrags zwischen Mietern (der Mietpartei) und dem Verein re/fugium.

1. Anreise / Abreise

An- und Abreisetermin sind mit dem Verein re/fugium individuell zu vereinbaren und einzuhalten. Eine Reduktion des Mietbetrags aufgrund vorzeitiger Abreise ist ausgeschlossen. Der Verein re/fugium behält sich vor in einem solchen Fall der Mietpartei entgegenzukommen.

2. Gemietete Räume und Räume zur allgemeinen Nutzung

Die Zahl der Schlafzimmer bzw. die Anzahl der Personen und die individuellen Arbeitsräume sind von der Mietpartei mit dem Verein re/fugium vor Vertragsschluss (Bestätigung der Buchung seitens der Mietpartei) zu vereinbaren. Weitere Räumlichkeiten können in Rücksprache mit dem Verein re/fugium genutzt werden, sofern sie nicht von anderen Mietparteien genutzt werden. Die allgemeinen Räume, namentlich die Räumlichkeiten im Erdgeschoss, Toiletten und Badezimmer sowie der Innenhof und der Garten stehen grundsätzlich allen Mietparteien während der Mietdauer zur Verfügung. Dabei nehmen die verschiedenen Mietparteien aufeinander und auf die Anwohner Rücksicht.

3. Parkplätze

Es stehen auf dem Areal nur begrenzt Parkplätze für die Cima Città zu Verfügung. Reist die Mietpartei mit einem oder mehreren Autos an ist dies mit dem Verein re/fugium abzusprechen und die vereinbarten Parkplätze zu nutzen.

4. Bezahlung

Die Miete wird nach dem Aufenthalt in der Cima Città in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu

begleichen. Der Verein behält sich vor, bei Nichtbezahlung zu mahnen und nach dreimaliger Mahnung das Betreibungsverfahren einzuleiten.

5. Rücktritt

Die Mietpartei kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich per Mail erfolgen. Im Falle des Rücktritts verpflichtet sich die Mietpartei zur teilweisen Bezahlung des Mietpreises:

- von Vertragsschluss bis zum 31. Tag vor Mietbeginn: Keine Kosten
- vom 30. Tag bis zum 15. Tag vor Mietbeginn: 50% des Gesamtpreises
- vom 14. Tag bis zum Tag des Mietbeginns: 75% des Gesamtpreises

Dieselben Bedingungen gelten, falls weniger Räume als im Vertrag vereinbart benötigt werden (beispielsweise wenn ein Teil der Gruppe der Mietpartei nicht anreist). Die Mietpreise werden in diesem Fall entsprechend der Fristen und der Anteile pro gemieteten Zimmer verrechnet.

Es zählt jeweils das Empfangsdatum der Rücktrittsnachricht beim Verein re/fugium. Eine Ersatzmietpartei, die zu genannten Bedingungen in Ihren Vertrag eintritt, kann von Ihnen gestellt werden. Diese müssen dem Verein re/fugium mitgeteilt und von dieser bestätigt werden.

5.1. Spezielle Bedingungen im Zusammenhang mit Covid-19

Ist es der Mietpartei aufgrund der eigenen Erkrankung an Covid-19 oder einer damit verbundenen behördlichen Quarantäneanordnung nicht möglich anzureisen entfällt der Mietpreis. Benötigt die Mietpartei weniger Schlafräume, weil nur ein Teil der Mietparten aus den oben genannten Gründen nicht anreisen kann, reduziert sich der Mietpreis um den entsprechenden Betrag. Die Mietpartei ist dabei verpflichtet dies dem Verein re/fugium so rasch als möglich zu melden. Die Quarantänemassnahme muss mit einem ärztlichen Attest oder mit der behördlichen Anordnung belegt werden.

Sowohl bei einer Erkrankung sowie einer behördlich angeordneten Quarantäne der Mietpartei ist es dieser ausdrücklich untersagt anzureisen.

6. Pflichten des Mieters

Die Mietpartei verpflichtet sich, die gemieteten Sachen (Mieträume, Inventar und Aussenanlagen) sorgfältig zu behandeln. Wenn während des Mietverhältnisses eigenverursachte Schäden am Gebäude, dem Gelände, den Räumlichkeiten und deren Inventar auftreten, ist die Mietpartei verpflichtet, dies unverzüglich dem Verein re/fugium zu melden. Bereits bei der Ankunft festgestellte Mängel und Schäden müssen dem Verein re/fugium gemeldet werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion des Mietpreises aufgrund etwaiger Mängel oder Schäden. Zur Beseitigung von Schäden und Mängeln ist eine angemessene Frist einzuräumen. Bei eventuell auftretenden Schäden, die nicht von der Mietpartei verursacht wurden, ist die Mietpartei verpflichtet den Verein re/fugium unverzüglich darüber zu informieren und alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstandenen Schaden gering zu halten. Die Räumlichkeiten sind am Abreisetag gemäss dem Dokument "Checklist before you leave", das Bestandteil des Vertrags ist, zu hinterlassen.

7. Datenschutz

Die Mietpartei erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages notwendige Daten über seine Person gespeichert, geändert und / oder gelöscht werden. Alle persönlichen Daten werden absolut vertraulich behandelt.

8. Haftung

Die Ausschreibung wurde nach bestem Wissen erstellt. Für eine Beeinflussung des Mietobjektes durch höhere Gewalt, durch landesübliche Strom- und Wasserausfälle und Unwetter wird nicht gehaftet. Ebenso wird nicht gehaftet bei Eintritt unvorhersehbarer oder unvermeidbarer Umstände wie z.B. behördlicher Anordnung, plötzlicher Baustelle oder für Störungen durch naturbedingte und örtliche Begebenheiten. Der Verein re/fugium ist

aber bei der Behebung von auftretenden Problemen (soweit dies möglich ist) behilflich. Eine Haftung des Vermieters für die Benutzung der bereitgestellten Räume und deren Inventar ist ausgeschlossen. Die An- und Abreise des Mieters erfolgt in eigener Verantwortung und Haftung. Der Vermieter haftet nicht für persönliche Gegenstände bei Diebstahl oder Feuer. Für mutwillige Zerstörungen bzw. Schäden haftet die Mietpartei in vollem Umfang.

9. Schlussbestimmungen

Fotos und Text auf der Webseite bzw. im Flyer dienen der realistischen Beschreibung. Die 100-prozentige Übereinstimmung mit dem Mietobjekt kann nicht gewährleistet werden. Der Vermieter behält sich Änderungen der Ausstattung (z. B. Möbel und technischer Infrastruktur) vor. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Es gilt schweizerischer Recht. Gerichtsstand ist der Kanton Tessin.